

# **Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung**

## **Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2019 (4226-4-20)**

Grundsätzlich haben Probandinnen und Probanden die Kosten einer auf gerichtlicher Weisung beruhenden Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie selbst zu tragen. Die Durchführung einer solchen Therapie darf jedoch wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und die Betroffenen nicht daran scheitern, dass die Probandinnen und Probanden die Behandlungskosten nicht selbst tragen können und die Behandlungskosten weder vom Sozialhilfeträger noch der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden. Aus diesem Grund sind für die Übernahme dieser Kosten bei Kapitel 0503 Titel 53401 (Kosten von Therapiemaßnahmen auf Grund gerichtlicher Weisung) Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden.

### **1 Allgemeines**

1.1 Dieses Rundschreiben gilt für folgende gerichtlich angeordnete Weisungen für die Durchführung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie:

- Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht,
- Weisung im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung,
- Weisung im Zusammenhang mit der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, einschließlich einer Weisung im Rahmen von § 61b JGG,
- Weisung des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel, z.B. gemäß § 47 JGG,
- Therapie- oder Vorstellungsweisung bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO.

- 1.2 Es gilt nicht für Probandinnen oder Probanden, die aufgrund der Entlassung aus dem Maßregelvollzug gemäß §§ 63, 64 StGB unter Führungsaufsicht stehen.
- 1.3 Auf die Übernahme der Kosten besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Vorstellungs- und sogenannte Kombinationsweisungen, welche bedingt oder unbedingt sowohl eine Therapie- als auch eine Vorstellungsweisung enthalten, sind kostenrechtlich Therapieweisungen gleichgestellt.
- 1.5 Erstattungsfähig sind Behandlungskosten, Fahrtkosten der Probandin bzw. des Probanden sowie Sach- und Verwaltungskosten nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 4.
- 1.6 Die Kosten können nur erstattet werden, wenn die Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie durch ein rheinland-pfälzisches Gericht angeordnet wurde oder die Probandin bzw. der Proband ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder eine rheinland-pfälzische Führungsaufsichtsstelle zuständig ist. Erfüllt die Probandin oder der Proband diese Voraussetzungen nicht, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Kostenübernahme zur Sicherung der Durchführung beziehungsweise Fortsetzung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz auch in diesen Fällen erfolgen.
- 1.7 Die Auszahlung der Kosten ist zu Lasten der Mittel bei Kapitel 0503 Titel 53401 (Kosten von Therapiemaßnahmen auf Grund gerichtlicher Weisung) anzuordnen.

## **2 Behandlung durch eine vom Ministerium der Justiz anerkannte Forensische Ambulanz**

Vom Ministerium der Justiz anerkannte Forensische Ambulanzen sind:

- die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz,
- die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz in Koblenz (PAKo) und
- die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. betriebene Forensische Ambulanz Baden (FAB) in Karlsruhe nebst allen Behandlungsstützpunkten,
- die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Universitätsklinikums des Saarlandes Homburg.

Das Ministerium der Justiz kann weitere Forensische Ambulanzen im Sinne des vorliegenden Rundschreibens anerkennen.

### Abrechnung

- 2.1 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung aller Kosten ist unbeschadet Ziffer 2.2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Forensische Ambulanz befindet.
- 2.2 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung von Kosten, die der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) und der Forensisch-Psychiatrischen Ambulanz Homburg entstanden sind, ist das Landgericht Zweibrücken zuständig.
- 2.3 Mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Rundschreibens geht die Zuständigkeit für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung von Kosten für alle Probandinnen

und Probanden, die bereits nach Maßgabe des Rundschreibens vom 17. Januar 2019 von einer anerkannten forensischen Ambulanz behandelt werden, auf die nach Ziffer 2.1 und 2.2 zuständigen Gerichte über.

- 2.4 Nimmt die Forensische Ambulanz einen Behandlungsauftrag an, so hat sie dies unverzüglich dem für die Kostenabrechnung zuständigen Landgericht anzuzeigen. Dabei sind dem Gericht der die Behandlung anordnende Gerichtsbeschluss vorzulegen und der aktuelle Wohnort der Probandin oder des Probanden mitzuteilen. Die Forensische Ambulanz kann ihre Tätigkeit ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige abrechnen.

#### Behandlungskosten

- 2.5 Wurde in der gerichtlichen Weisung die Durchführung der Gewalt- oder Sexualstraftätertherapie bei einer durch das Ministerium der Justiz anerkannten Forensischen Ambulanz angeordnet, werden die Behandlungskosten durch die Staatskasse übernommen. Die vorläufige Auszahlung der Behandlungskosten an die Forensische Ambulanz erfolgt ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Probandin bzw. des Probanden. Eine gerichtliche Entscheidung, die eine andere Kostentragung vorsieht, hindert die Auszahlung nicht.
- 2.6 Wurde eine Kostentragungspflicht der Staatskasse für die Behandlungskosten durch gerichtlichen Beschluss angeordnet, sind diese Kosten – auch wenn die Voraussetzungen dieses Rundschreibens nicht vorliegen – zu übernehmen. Gegen eine entsprechende gerichtliche Kostenanordnung in einem Beschluss steht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich gemäß §§ 304, 296 StPO das Recht der Beschwerde zu.

- 2.7 Für eine Therapieweisuug werden der Ambulanz 600 Euro im Monat pro Probandin oder Proband erstattet, sofern die gerichtlich auferlegte Anzahl an Therapiestunden (in der Regel 3 bis 4 pro Monat, mindestens jedoch 3 im Monat und 36 im Jahr) von der Forensischen Ambulanz durchgeführt bzw. angeboten wurde. Fehlzeiten der Probandin oder des Probanden, insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben, mindern den Anfall der Pauschale nicht. Als unentschuldigd gilt ein Fernbleiben dann, wenn der Termin durch die Probandin oder den Probanden nicht 24 Stunden vor Beginn abgesagt wurde. Die Pauschale fällt monatlich an und ist quartalsmäßig auszubezahlen.
- 2.8 Werden aus von der Forensischen Ambulanz zu vertretenden Gründen weniger als 3 Stunden im Monat beziehungsweise 36 Stunden im Jahr angeboten oder durchgeführt, werden je Stunde 85 Euro vom Pauschalbetrag in Abzug gebracht. Der Ausgleich erfolgt mit der ersten Quartalsabrechnung des Folgejahres oder mit der Schlussrechnung zum Ende der Behandlungszeit. Für das letzte Quartal des Jahres erfolgt auf Rechnungstellung bis spätestens 15. Dezember eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.800 Euro pro Probandin oder Proband.
- 2.9 Nimmt die behandelnde Person an einer Besprechung oder Fallkonferenz zu der Probandin oder dem Probanden im Rahmen des VISIER.rlp-Programms oder auf Einladung des Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle oder der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers teil, wird diese Teilnahme auf die Anzahl der durchzuführenden bzw. anzubietenden Therapiestunden nach Ziffer 2.7 und 2.8 angerechnet.

- 2.10 Die Pflicht zur Erstattung der Pauschale erlischt, wenn die Führungsaufsicht endet, z.B. durch Zeitablauf, Aufhebung durch das Gericht oder Tod der Probandin bzw. des Probanden. Gleiches gilt, wenn das Gericht die Therapieaufhebung aufhebt oder die Forensische Ambulanz an das Gericht meldet, dass der therapeutische Kontakt zur Probandin bzw. zum Probanden vollständig abgebrochen ist oder die Therapie aus anderen Gründen unterbrochen oder beendet wurde.

### Fahrtkosten

- 2.11 Fahrtkosten von dem Wohnort der Probandin bzw. des Probanden zum Behandlungsort in einer vom Ministerium der Justiz anerkannten Forensischen Ambulanz und zurück können auf Einzelnachweis erstattet werden, wenn die Probandin oder der Proband wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Fahrtkosten selbst zu tragen. Zum Nachweis der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein entsprechender Bericht der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers ausreichend. Eine gesonderte Kostengrundentscheidung ist nicht erforderlich. Die anerkannte Forensische Ambulanz kann der Probandin oder dem Probanden einen angemessenen Vorschuss zur Deckung der Fahrtkosten bewilligen, wenn diese bzw. dieser nicht über die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung des Termins bei der Forensischen Ambulanz verfügt.
- 2.12 Erstattungsfähig sind Kosten, die der Probandin oder dem Probanden durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden sind.
- 2.13 Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind die Fahrtkosten von dem Wohnort der Probandin bzw. des Probanden zum Therapieort und zurück mit einem Betrag von 15 Cent je Kilometer zu erstatten.

2.14 Wird die Probandin bzw. der Proband in einer durch das Ministerium der Justiz anerkannten Forensischen Ambulanz behandelt, werden die Fahrtkosten durch die Forensische Ambulanz ausgelegt. Die ausgelegten Fahrtkosten sind der Forensischen Ambulanz quartalsweise zu erstatten. Zum Nachweis der Erstattungsfähigkeit ist ausreichend, wenn die Forensische Ambulanz folgende Unterlagen vorlegt:

- den gerichtlichen Beschluss nach Ziffer 1.1, mit dem die Therapie angeordnet wurde,
- den Bericht der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers nach Ziffer 2.11,
- eine Übersicht der von der Probandin oder dem Probanden wahrgenommenen Termine bei der Ambulanz und
- einen Beleg für die nach Ziffern 2.12 oder 2.13 entstandenen Kosten. Die nach Ziffer 2.13 entstandenen Kosten können durch Angabe des Wohnorts der Probandin oder des Probanden und eine von ihr oder ihm unterschriebene Bestätigung, das Geld für die Fahrtkosten erhalten zu haben, nachgewiesen werden.

### **3 Behandlungen ohne Beteiligung einer anerkannten Forensischen Ambulanz oder einer psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz**

#### Behandlungskosten

Die Behandlungskosten können durch das Land erstattet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- 3.1 Die Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie wird durchgeführt bei
- einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten,
  - einer Ärztin oder einem Arzt mit den Gebietsbezeichnungen Psychiatrie und Psychotherapie, psychotherapeutische Medizin, Zusatzbezeichnung Psychoanalyse/Psychotherapie oder
  - einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern die Probandin oder der Proband zum Therapiebeginn unter 18 Jahre alt ist.
- Die behandelnde Person soll für die Behandlung von Gewalt- oder Sexualstraftätern entsprechend qualifiziert sein.
- 3.2 Die behandelnde Person verpflichtet sich vertraglich,
- dem Gericht, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle alle gewünschten für die Auflagenüberwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
  - quartalsmäßig dem Gericht oder in Führungsaufsichtsfällen der Führungsaufsichtsstelle über den bisherigen Therapieverlauf und das beabsichtigte weitere Vorgehen zu berichten und
  - die angefallenen Behandlungskosten nach GOÄ bzw. GOP in Rechnung zu stellen. Die Abrechnungen sind der für die Entscheidung über die Kosten zuständigen Stelle zuzuleiten.

- 3.3 Die Probandin oder der Proband stimmt der Behandlung zu und entbindet die behandelnde Person von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und dem Gericht.
- 3.4 Hinsichtlich der Auszahlung der Kosten gelten Ziffer 2.5 und 2.6 entsprechend.

#### Sach- und Verwaltungskosten

- 3.5 Neben den Behandlungskosten werden unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.1 bis 3.3 auch Sach- und Verwaltungskosten, die für die Behandlung der Probandin oder des Probanden erforderlich sind, bis zu einem Betrag von 100 Euro auf Einzelnachweis pro Monat erstattet.

#### Fahrtkosten

- 3.6 Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten Ziffer 2.11 bis 2.14 entsprechend.

#### Kostengrundentscheidung

- 3.7 Die Entscheidung, ob die Kosten nach Ziffer 3.1 bis 3.3 dieses Rundschreibens übernommen werden, kann bereits durch das Gericht, das die Weisung in der Bewährungs- oder Führungsaufsicht anordnet, gleichzeitig mit der Entscheidung über die Weisung getroffen werden.
- 3.8 Ist eine solche Entscheidung unterblieben, gilt für die Zuständigkeit für die Prüfung und Entscheidung über die Kostentragung Folgendes:
- 3.9 Wenn die Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet wurde, ist für die Entscheidung, ob die Kosten übernommen werden, die Leiterin oder der Leiter der für die Probandin bzw. den Probanden zuständigen Führungsaufsichtsstelle zuständig.

- 3.10 Wurde die Weisung im Rahmen der Bewährungsaufsicht angeordnet, entscheidet das die Bewährungsaufsicht führende Gericht.
- 3.11 In den Fällen einer Weisung des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel oder einer Therapie- oder Vorstellungsweisung bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht, das die Erziehungsmaßregel angeordnet bzw. die Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO ausgesprochen oder ihr zugestimmt hat.
- 3.12 Besteht keine Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Führungsaufsichtsstelle und führt kein rheinland-pfälzisches Gericht die Bewährungsaufsicht oder ist nach Ziffer 3.11 zuständig, entscheidet das Ministerium der Justiz.

#### Abrechnung der Kosten

- 3.13 Für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und für die Anordnung der Auszahlung ist jeweils die in Ziffer 3.7 bis 3.12 bezeichnete Stelle zuständig.

### **4 Psychotherapeutische Ambulanzen der Justiz**

Wird die in Ziffer 1.1 bezeichnete Gewalt- und Sexualstraftätertherapie in einer Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz (PAJu) durchgeführt, werden lediglich Fahrtkosten gemäß Ziffer 2.11 bis 2.14 übernommen.

### **5 Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am 15. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Januar 2019 - 4226-4-20 - (JBl. S. 15) außer Kraft.